


Originalstellungennahmen | 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Damp Campingplatz Dorotheenthal | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1025	Details
eingereicht am: 28.02.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: LLnL SH Name des/der Einreicher*in:  Abteilung: BOB SH Bauleitplanung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Az.: UV-17162/2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

unmittelbar an den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 in seiner 2. Änderung mit Erweiterung angrenzend befindet sich Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Landeswaldgesetz (LWaldG). Dieser Wald stockt auf den Flurstücken 10/1 und 27/1 der Flur 3, Gemarkung Dorotheenthal und Gemeinde Damp.

Gemäß § 24 Abs.1 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches in einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Nach § 24 Absatz 2 LWaldG i. V. m. § 9 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) ist der Waldabstand nachrichtlich in Bebauungspläne oder Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und 3 BauGB zu übernehmen. Das wurde mit der o.g. Planung berücksichtigt.

Zwei Abschnitte des Geltungsbereiches der o.g. Planung liegen innerhalb des 30 m Waldabstandes. Zulässig sind in diesen Bereichen nur genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 61 der Landesbauordnung (LBO) mit Ausnahme von Gebäuden.

Falls die tlw. im Waldabstand geplante Entsorgungsstation für Wohnmobile die o.g. Kriterien nicht erfüllt, wird einer Unterschreitung des Waldabstandes aus forstbehördlicher Sicht nicht zugestimmt und das Vorhaben ist umzuplanen.

Hinsichtlich ggf. geplanter Mauern/Abgrenzungen weise ich darauf hin, dass lediglich Stützwände und geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich, verfahrensfrei und im Waldabstand zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen


Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung (LLnL)

Untere Forstbehörde Kreis Rendsburg-Eckernförde

Memellandstraße 15

24537 Neumünster



Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung Schleswig-Holstein – beBPo (§ 6 ERVV)

www.schleswig-holstein.de/LLNL